



Geschäftsordnung

1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

- 1.1 Die Geschäftsordnung dient der verbindlichen Regelung der Aufgabenbereiche der Vorstandsämter und der Durchführung von Versammlungen aller Organe und Gremien innerhalb des Traditionellen Bogensport Verbandes Deutschland.
- 1.2 Die einzelnen Regelungen bleiben nur insoweit verbindlich, als sie nicht durch mögliche Änderungen der Satzung im Widerspruch zu derselben stehen.

2 Aufgabenbereiche des Vorstands

2.1 Der Präsident

- Repräsentant des Verbandes
- Vertretung des Verbandes
- Abschluss von Versicherungsverträgen für Meisterschaften und Veranstaltungen des Verbandes
- Einberufung von Sitzungen und Versammlungen und deren Leitung
- Bearbeitung von Neuaufnahmen in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister
- Vertreter des Vizepräsidenten

2.2 Der Vizepräsident

- Repräsentant des Verbandes
- Vertretung des Verbandes
- Überwachung der Einhaltung der satzungs- und ordnungsgemäßen Vorschriften
- Einrichtung und Pflege der TBVD-Homepage
- Vertreter des Präsidenten

2.3 Der Schatzmeister

- gesamter Zahlungsverkehr
- Kontovollmacht
- Führung der Mitgliederdatei
- Erstellung von Mitgliedermeldungen für Versicherungen
- Mahnwesen
- Erstellung/Versand der Mitgliedsausweise
- Versand der Verbandszeitschrift
- Vertretung des Verbandes

2.4 Der Schriftwart

- Protokollführung bei Sitzungen
- Verwaltung des Archivs (Protokolle und Abstimmungsergebnisse)
- Erstellung und Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Erstellung der Tagesordnung und Einladung zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Führung der Sicherungsdatei der Mitgliederdatei in Abstimmung mit dem Schatzmeister

2.5 Der Sportwart

- Durchführung von Meisterschaften
- Verwaltung der Meldelisten
- Erstellung der Ergebnislisten
- Überwachung der Einhaltung der Sportordnung



- 2.6 Der Pressewart
- Kontaktpflege zu den Medien
 - Vertretung der Informationspolitik des Vorstandes
 - Betreuung der Medienrepräsentanten bei allen Veranstaltungen
 - Weitergabe von zur Veröffentlichung freigegebener interner Inhalte des Verbands an die Verbandszeitschrift
- 2.7 Die Fachwarte der Stilrichtungen
- Ansprechpartner für die entsprechenden Stilarten
 - Unterstützung des Sportwarts bei seinen Aufgaben
 - Weitergabe von Informationen aus ihren Fachbereichen an die Verbandsmitglieder
 - Vertretung des Sportwartes bei dessen Verhinderung
 - Übernahme der Bogenkontrolle bei vom TBVD durchgeführten Meisterschaften
- 3 Einberufungen**
- 3.1 Zu allen Versammlungen und Sitzungen hat eine Einladung zu erfolgen. Diese erfolgt auf Weisung des Präsidenten wie folgt:
- 3.2.1 Mitgliederversammlung:
Zur Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung für alle Mitglieder gemäß § 10.1 der Satzung. Die Vorstandsmitglieder sind zusätzlich mindestens sechs Wochen im Voraus mit der geplanten Tagesordnung schriftlich persönlich einzuladen.
- 3.2.2 Vorstandssitzungen
Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt nach § 9.5 der Satzung.
- 4 Beschlussfähigkeit**
- 4.1 Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich § 10.3 der Satzung sinngemäß anzuwenden.
- 4.2 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist in § 9.6 der Satzung geregelt.
- 4.3 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Soweit eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich ist, handelt es sich um eine real qualifizierte Mehrheit.
- 5 Abstimmungsvollmacht**
- 5.1 Jedes Vorstandsmitglied kann im Falle seiner Abwesenheit eine schriftliche Abstimmungsvollmacht erteilen. Die Vollmacht hat die vorher bekannten Tagesordnungspunkte/Entscheidungsfragen konkret zu bezeichnen. Eine schriftliche Vollmacht muss zu Beginn der Sitzung vorliegen oder bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung mündlich zu Protokoll erklärt werden. Die Vollmacht muss im Protokoll ausdrücklich vermerkt und dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.
- 6 Tagesordnung**
- 6.1 Zu jeder Versammlung ist eine Tagesordnung zu erstellen und allen Anwesenden zu Sitzungsbeginn bekannt zu geben.



- 6.2 Soweit es sich nicht um die JHV oder einen Antrag auf Satzungsänderung handelt, kann jede Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung durch Mehrheitsentscheid geändert und/oder erweitert werden.
- 6.3 Anträge zur Tagesordnung der JHV sind schriftlich bis spätestens 15. Mai jeden Jahres unter Beifügung einer ausführlichen Begründung einzureichen (siehe auch § 9.2).
- 6.4 Eine Abschrift der endgültig tatsächlichen Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.

7 Versammlungsleitung

- 7.1 Die Versammlungen/Sitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet.
- 7.2 Sind weder Vorsitzender noch Vertreter anwesend, so wählen die Teilnehmer einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 7.3 Dem Versammlungsleiter obliegt die Überwachung und Einhaltung der Tagesordnung und die Führung der Diskussionsleitung.
- 7.4 Bei der JHV ist nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes, zur Aussprache darüber und zur Entlastung, sowie im Falle von Wahlen, ein besonderer Versammlungsleiter zu wählen. Diesem obliegt die Leitung der Versammlung bis zur Entlastung des Vorstandes oder der Neuwahl eines neuen Präsidenten.

8 Diskussionsleitung

- 8.1 Vom Versammlungsleiter ist ein Führer der Rednerliste zu bestimmen.
- 8.2 Worterteilungen erfolgen durch den Versammlungsleiter gemäß Rednerliste. Der Versammlungsleiter als Gesprächsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 8.3 Einem Antragsteller oder Berichterstatter steht jeweils die erste und letzte Wortmeldung zu.
- 8.4 Unabhängig von der Rednerliste ist einem Versammlungsmitglied das Wort zu erteilen, wenn es mit einer direkten Frage oder Anschuldigung betroffen ist.
- 8.5 Spricht ein Redner nicht zur Sache, ist er vom Versammlungsleiter zu verwarnen, oder es ist ihm das Wort zu entziehen.
- 8.6 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand oder die guten Sitten, ist er zur Ordnung zu rufen oder gegebenenfalls von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

9 Anträge

- 9.1 Jedes TBVD-Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Der Antrag ist persönlich vorzutragen, eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist im begründeten Fall möglich.
- 9.2 Anträge sind grundsätzlich schriftlich mit kurzer Begründung an den Präsidenten einzureichen.
- 9.3 Anträge zur Tagesordnung der nächsten JHV sind bis spätestens 15. April des ablaufenden Geschäftsjahres einzureichen. Diese Anträge sind anlässlich der JHV persönlich vorzutragen. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist im begründeten Fall möglich.



- 9.4 Verspätete Anträge, welche die Änderung von Satzung und Beitragsordnung nach den §§ 2 und 6.1 der Satzung betreffen, können nur in Verbindung mit einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10.1 d der Satzung) eingebracht werden.
- 9.5 Dringlichkeitsanträge können gem. § 6.2 der GeschO in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bezieht sich der Dringlichkeitsantrag auf eine Änderung zu § 9.3, so kann nur über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck abgestimmt werden.
- 9.6 Unzureichend begründete Anträge oder solche, die im Widerspruch zu Gesetz oder internationalen Bestimmungen stehen, können durch Vorstandsbeschluss zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

10 Anträge zur Geschäftsordnung

- 10.1 Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen.
- 10.2 Über Anträge am Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeiten ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Für die Zustimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.3 Redner, die selbst zur Sache gesprochen haben, dürfen Anträge nach § 10.2 nicht stellen.
- 10.4 Vor Abstimmung nach § 10.2 ist die restliche Rednerliste zu verlesen.
- 10.5 Wird der Antrag angenommen, so ist dem Antragsteller das Recht auf das letzte Wort einzuräumen und sodann über den Hauptantrag abzustimmen.

11 Anträge

- 11.1 Die Reihenfolge der Abstimmungen ergibt sich aus der Tagesordnung.
- 11.2 Das Stimmrecht ergibt sich aus § 5.1 der Satzung.
- 11.3 Über Ergänzungs- oder Änderungsanträge zu einem gestellten Antrag wird erst nach Aussprache zur Sache gesondert abgestimmt.
- 11.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern keine geheime Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss verlangt wird oder dies durch die Satzung vorgeschrieben ist.
- 11.5 Das Ergebnis einer Abstimmung ist vom Vorsitzenden festzustellen und der Versammlung sowie zum Protokoll bekannt zu geben.
- 11.6 Ein Antrag gilt bei einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch die Satzung keine qualifizierten Mehrheiten vorgeschrieben sind, als angenommen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- 11.7 Zweifelt ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer die Feststellung nach §§ 11.5 und 11.6 an, so befindet darüber die Versammlung. Wird der Zweifel durch die Versammlung anerkannt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und spätere Änderungen treten jeweils mit dem Tage der Veröffentlichung in der Verbandschrift in Kraft.